

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1984

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	16. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland	354
8202	23. 3. 1984	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	347

I.

8202

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(in der ab 1. Januar 1967
geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1984
B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 10. November 1983 beschlossene Neunzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 53 vom 15. März 1984 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch die 18. Änderung der Satzung vom 16. September 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe b wird die Paragraphenbezeichnung „93 a“ durch die Zahl „94“ ersetzt.
- In Buchstabe c werden nach der Zahl „96,“ die Paragraphenbezeichnungen „97 b bis 97 d,“ eingefügt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende Buchstaben b und c eingefügt:
 - in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
 - der Anstalt gesondert die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 mitzuteilen,

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben d bis h.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder c genannten Voraussetzungen beendet worden ist.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Buchst. c wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „§ 56“ die Worte „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

4. a) § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „§ 56“ die Worte „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Bremische Ruhe-lohnkasse“ gestrichen.

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.
- b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - d) aufgrund eines Tarifvertrages oder – wenn keine Tarifgebundenheit besteht – aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

c) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Pflicht zur Versicherung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. a bis c abweichend von Satz 1 Buchst. d durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Arbeitnehmern, die durch § 3 Buchst. g, h oder i des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder durch § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber den BAT anwenden würde. Entsprechendes gilt für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte „, Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben f und g werden unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern ist, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. Die vom Arbeitgeber ausgesprochene Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung –, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird Unterabsatz; die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ werden durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 werden die Worte „aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977, Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ durch die Worte „Umlagen, Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge)“ ersetzt.
8. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit

vor dem 1. Januar 1978 zur Anstalt“ durch die Worte „Umlagen und – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 – Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge)“ ersetzt.

9. § 30 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger

Auszubildende im Sinne des für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a geltenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages sowie Lernschwestern und Lernpfleger im Sinne des für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a geltenden Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.

bb) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

a) der Waldarbeiter, der aufgrund des § 62 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Vorschriften aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

cc) Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

dd) In Buchstabe c wird das Wort „Wasserbauarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Vorschrift eines für sonstige Beteiligte geltenden Tarifvertrages, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn

er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

12. In § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „, von denen mindestens 96 Umlagemonate auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a₁) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.

- b₁) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt „dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“

- bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

- b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 44, 44 a ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

- c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und es werden die Worte „erhöht sich die Versorgungsrente um monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:

- (2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vorphundertatz des nach Absatz 2 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

- (2b) Der Vorphundertatz im Sinne des Absatzes 2 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beträgt der Vorphundertatz bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.

- (2c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt

- a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

- b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

- c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden.

Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölffache des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts - vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG - ergibt.

Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Kalenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 2 c“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

- b) der

- aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 188 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

- bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

- bb) Die Worte „, jedoch höchstens 75 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.

15. In § 42 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

- (2a) In den Fällen des § 37 Abs. 4 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach

den Sätzen 2 und 2 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

bb) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden – einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden –, für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft – einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit –), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß die Sätze 4 und 5 entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gelten, die aufgrund tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges –“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist,“ die Worte „ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6,“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 56 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.

17. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen

Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 8 (neu) wird nach dem Wort „steht“ folgender Halbsatz angefügt:

„höchstens wird der Beschäftigungsquotient jedoch mit 1,00 berücksichtigt“.

dd) In Satz 9 (neu) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anwendung des § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 oder 6 ist das um die in § 43 Abs. 1 Satz 4 oder 6 genannten Entgeltbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.

18. In § 44 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „2 und 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „1315, 1319“, „94, 98“ und „105, 108 a“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;

b) Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden die Worte „oder 3“ gestrichen und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 5 (alt) wird Absatz 4 und es werden die Worte „erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 4 um monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „1315, 1319“, „94, 98“ und „105, 108 a“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;

b) Absatz 5 wird Absatz 6 und es werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 6 (alt) wird Absatz 5 und es werden die Worte „erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 bei einer Halbwaise um monatlich 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbwaise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollwaise gezahlt“ ersetzt.

21. In § 51 Abs. 2 werden die Worte „4 und“, „5 und“ sowie „3 und“ gestrichen.

22. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden in Buchstabe a die Worte „4 und“ und „5 und“ und in Buchstabe b die Worte „3 und“ gestrichen.

23. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „gegebenfalls nach Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.

b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

(2) § 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse

zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

War bisher die Gesamtversorgung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 berechnet, findet § 41 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall (§ 39 Abs. 1 oder 2) eingetreten ist.

War bisher die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 93 Abs. 5 berechnet, ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) aus § 43 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 43 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.

(5) Waren bisher Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Buchst. c und d oder § 50 Abs. 4 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.

(6) War die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 4 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. Ist § 41 Abs. 4 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungs-

rentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, ist die Gesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 zu berechnen.

(7) Bei einer Neuberechnung nach Absatz 1 sind die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,

b) Gesamtversorgung,

c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 und

d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

24. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zu grunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und - vorbehaltlich des Absatzes 2 - der bisher zu berücksichtigenden Bezüge, - im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften - neu zu errechnen.

§ 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die im Anpassungszeitpunkt geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse

zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge

a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,

b) Gesamtversorgung,

c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 und

d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.

25. In § 60 Abs. 7a Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108d Nr. 4 RKG“ ersetzt.

26. In § 62a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4)“ durch die Worte „nach § 40 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

27. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

28. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) In Satz 3 (alt) werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „3 und“, „4 und“ sowie „5 und“ gestrichen.
29. § 66 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 44 sowie der §§ 52 bis 54 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 44 a – ergeben würde.
30. In § 75 Abs. 3 werden die Worte „privaten Versicherungsunternehmen (VAG)“ ersetzt durch die Worte „Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)“.
31. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“, das Datum „1. Januar 1978“ durch das Datum „1. Januar 1984“ und die Worte „ein weiteres Jahr“ durch die Worte „weitere sechs Monate“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das folgende Kalenderjahr“ durch die Worte „die folgenden sechs Monate“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „gilt § 153 Aktiengesetz“ durch die Worte „gilt § 153 des Aktiengesetzes“ ersetzt.
32. In § 86 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „a bis f“ durch die Worte „a und d bis h“ ersetzt.
33. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „3 und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „a bis c“ durch die Worte „a und c und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „4 und“ und „5 und“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 40 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.
34. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- Dies gilt nicht für den in § 86 Abs. 4 genannten Personenkreis.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- (2) Ist die Pflicht zur Versicherung vor dem 1. Januar 1984 aufgrund der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des § 28 Abs. 1 Buchst. d durch Arbeitsvertrag begründet worden, kann die Pflichtversicherung auf arbeitsvertraglicher Grundlage fortgesetzt werden, solange sich die am 31. Dezember 1983 bestehenden Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung nicht ändern.
- (3) Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 28 Abs. 2 Buchst. f oder g oder aufgrund § 28 Abs. 4 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, sind weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.
35. In § 94 Abs. 5 werden die Worte „Die Umlage“ durch die Worte „Der Umlagesatz“ ersetzt.
36. Es wird folgender § 95 a eingefügt:

§ 95 a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 4, §§ 42 und 43

- (1) § 37 Abs. 4 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der aufgrund eines Tarifvertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus

dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsieht, aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn

- a) der Beteiligte, über den der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,
- aa) bereits vor dem 1. Januar 1983 beteiligt war,
- bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages tarifgebunden gewesen ist und
- b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages ebenfalls hätte ausscheiden müssen.
- (2) § 37 Abs. 4 und § 42 Abs. 2 a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 37 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.
- (3) Hat in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigte am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a geltenden Manteltarifvertrag, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

37. Es werden folgende §§ 97 b bis 97 d eingefügt:

§ 97 b

Übergangsregelung zu § 40 Abs. 3 und 4

§ 40 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 40 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Anwendung des § 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 97 c

Übergangsregelung zu § 41 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

(1) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 41 mit der Maßgabe, daß

- a) in Absatz 2 b an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ und an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,
- b) auch in den Fällen des Absatzes 2 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,
- c) die in Absatz 4 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 4 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist für die Zeit vom 1. Januar 1985 an neu zu errechnen. Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. § 41 Abs. 2 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind. Die Gesamtversorgung ist nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden

Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. Ist bisher § 43a aufgrund des § 93a angewandt worden, ist § 43a weiterhin anzuwenden.

War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente - ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 99 - höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 56 Abs. 1 angepaßt.

Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 55a neu zu berechnen oder nach § 56 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

(3) Soweit sich aus Satz 4 und Absatz 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 56 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist aufgrund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 99 durchzuführenden Anpassung nach § 56 Abs. 1. Die Besitzstandsrente fällt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg.

(4) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente

- aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;

b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente

- aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;

c) vor dem 1. Januar 1967 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 93 Abs. 5

- aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppel-

buchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 43a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 97 d

Übergangsregelung zu § 41 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

(1) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und
- b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

gilt § 41 Abs. 2b mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ und an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllte hatte.

(2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) auch ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2a bis 2c, jedoch unter Anwendung des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) Anpassungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepaßt.

Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) durchzuführenden Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 um ein Sechstel

des Unterschiedsbetrages vermindert. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist aufgrund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

(3) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

- a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt worden ist. An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(4) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

38. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ist neben den Umlagemonaten (§ 29 Abs. 10) gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 42 Abs. 1 auch die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zurückgelegte Zeit in“ durch die Worte „gelten als Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) auch die Monate, für die vor dem 1. Januar 1987 Beiträge in“ ersetzt, in Buchstabe c wird das Komma gestrichen und es werden vor dem Wort „wenn“ die Worte „gezahlt worden sind,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

39. Es wird folgender § 98 a eingefügt:

§ 98 a

Übergangsregelung zu § 43

(1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 auch für die Entgeltbestandteile nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 43 Abs. 1 Satz 5 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

40. Der bisherige § 98 a wird § 98 b.

41. In § 99 Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „- zuzüglich des Ausgleichsbetrages -“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 19 Buchst. a, 20 Buchst. a und 25 mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
- b) § 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
- c) § 1 Nr. 30 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
- d) § 1 Nrn. 2 Buchst. b, 11 Buchst. a und 31 mit Wirkung vom 1. Januar 1983,
- e) § 1 Nrn. 4 Buchst. b, 5, 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 12 und 34 am 1. Januar 1984.

- MBl. NW. 1984 S. 347.

26

Ausländerwesen

Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1984 -
I C 4/43.321

1 Grundsatz

Ausländern darf eine Aufenthaltserlaubnis - ggf. in der Form des Sichtvermerks - zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht erteilt werden.

Hiervon können von den Ausländerbehörden bei Vorliegen der sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen die im folgenden genannten **Ausnahmen** zugelassen werden:

2 Berufsgruppen

- 2.1 **Wissenschaftler und Ingenieure**, an deren Beschäftigung wegen ihrer besonderen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht.
- 2.2 **Leitende Angestellte und Spezialisten** von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen.
- Als Spezialisten werden nur Arbeitnehmer angesehen, die nicht nur über eine Qualifikation wie vergleichbare deutsche Facharbeiter, sondern darüber hinaus über besondere, insbesondere unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen. -
- 2.3 **Personen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners** von diesem vorübergehend, längstens bis zu einem Jahr, beschäftigt werden.
- 2.4 **Personen, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen oder zur Abwicklung solcher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden** (z.B. Trainees, Abnahmeingenieure).
- 2.5 **Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**, denen die erforderliche berufsrechtliche Erlaubnis neben der Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt worden ist oder die diese Erlaubnisse besitzen.
- 2.6 **Lehrkräfte** zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht des jeweils zuständigen Generalkonsulats.

- 2.7 Personen, die ausschließlich in der **Seelsorge** oder in der **Sozialarbeit** für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien tätig werden.
- Islamische Vorbeter (Imams) haben ihre fachliche Eignung durch einen anerkannten Ausbildungsgang nachzuweisen. Dazu müssen Imams aus der Türkei den Sichtvermerkstrantrag über das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten stellen, welches ihnen die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten bescheinigt. In jedem Einzelfall ist außerdem zu prüfen, ob ein örtliches Bedürfnis für die Beschäftigung besteht. -
- 2.8 **Ordensschwester**, die im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden, wenn ihre Einstellung auf der Grundlage eines Ordensgestellungsvertrages (beide Vertragsparteien sind Ordensinstitutionen) erfolgt.
- 2.9 **Künstler und Artisten** sowie deren mitbeschäftigtes Hilfspersonal
- Ein besonderes künstlerisches oder artistisches Niveau der Darbietungen ist wegen der damit verbundenen Beurteilungsschwierigkeiten nicht zu verlangen. Bei Künstlern soll in Zweifelsfällen von der Auslandsvertretung der Nachweis längerer Berufserfahrung sowie die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen verlangt werden.
 - Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen die Tätigkeiten von Diskjockeys, Stripteasetänzerinnen und Beschäftigten in sog. „Peep-Shows“ u.ä. Darbietungen. -
- 2.10 **Berufssportler und -trainer**, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation bzw. ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt.
- Sie müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt von den Bezügen zu bestreiten, die ihnen der jeweilige Verein bezahlt; eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt. -
- 2.11 **Spezialitätenköche** für Spezialitätenrestaurants bis zur Höchstdauer von drei Jahren.
- Voraussetzung für die Qualifikation eines Spezialitätenkochs ist der erfolgreiche Abschluß einer dreijährigen Kochausbildung mit Abschlußprüfung oder in Anlehnung an § 40 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes der Nachweis einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als Koch (ggf. unter Anrechnung von einschlägigen Ausbildungszeiten). -
- 2.12 **Arbeitnehmer**, denen auf der Grundlage eines **Werkvertrages** die Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert worden ist, bis zur Vollendung des Werkes, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren.
- Nach Herstellung des Werkes kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer auf der Grundlage eines anderen Werkvertrages im Bundesgebiet tätig werden soll und die Gesamtaufenthaltsdauer zwei Jahre nicht übersteigt. -
- 2.13 **Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen**, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder Universitätskliniken überwiegend zum Zwecke ihrer Fort- und Weiterbildung beschäftigt werden (für Ärzte, Zahn- und Tierärzte gilt Nr. 2.5).
- 2.14 **Absolventen von deutschen Hoch- und Fachhochschulen**, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit von längstens einem Jahr zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten.
- 2.15 **Aus- und Fortzubildende**, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans tätig werden sollen und hierüber entsprechende Nachweise vorlegen.
- Die Mindestdauer der Ausbildung sollte (regelmäßig) nicht überschritten werden. Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes ist zulässig, wenn die notwendigen praktischen Kenntnisse bei der Ausbildungsfirma nicht oder nur unzureichend erworben werden können und der Nachweis hierüber (z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) erbracht wird.
 - Für Personen, die keine Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzen, gilt diese Regelung nur, wenn ein besonderes deutsches Interesse an der Ausbildung besteht. Sie gilt nicht für Personen, die eine Ausbildung in einem medizinischen Heilhilfsberuf anstreben. -
- 2.16 **Fach- und Führungskräfte** (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums.
- 2.17 **Gastarbeitnehmer** zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bis zur Dauer von höchstens 18 Monaten aufgrund der Abkommen über den Gastarbeitnehmeraustausch mit Zulassungsbescheinigung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Frankfurt.
- 2.18 **Au pair-Beschäftigte** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr in Familien, in denen deutsch als Muttersprache gesprochen wird.
- 2.19 **Schüler weiterführender Schulen und Studierende** von Hoch- und Fachhochschulen des Auslands zur Aufnahme einer Ferienarbeit während der Schul- oder Semesterferien.
- 3 **Weitere Ausnahmefugnisse**
- In Einzelfällen können die Regierungspräsidenten in Anlehnung an den Ausnahmekatalog weitere Ausnahmen zulassen (z.B. wenn ein unabweisbares regionales, wirtschafts- oder arbeitsmarktpolitisches deutsches Interesse besteht). Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist Voraussetzung, daß die Erlaubnis vorliegt oder in Aussicht gestellt ist.
- 4 **Regionale Ausnahmen**
- Auf Staatsangehörige der europäischen Staaten Andorra, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz und Zypern sowie der außereuropäischen Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA findet der Ausnahmekatalog (Nr. 2 und 3) keine Anwendung. Staatsangehörigen der genannten Staaten kann vielmehr generell eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme erteilt werden. Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist jedoch Voraussetzung, daß die Erlaubnis vorliegt oder in Aussicht gestellt ist. Dies gilt auch für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit und solange für sie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch nicht besteht.
- 5 **Befristung der Aufenthaltserlaubnis**
- 5.1 Soweit in den Ausnahmetatbeständen eine bestimmte Höchstdauer für den Aufenthalt festgelegt ist, darf diese nicht überschritten werden (Nrn. 2.3, 2.11, 2.12, 2.14, 2.17, 2.18).
- 5.2 Wird der Aufenthalt aus einem in der Person des Ausländers liegenden Grund oder zur Durchführung eines bestimmten Auftrags erlaubt, so ist er auf den hierfür erforderlichen Zeitraum zu beschränken (Nrn. 2.4, 2.5, 2.6, 2.13, 2.15, 2.16, 2.19). Eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6 **Familiennachzug**
- In den Fällen der Nrn. 2.1, 2.2, 2.5, 2.6, 2.7, 2.9, 2.10, 2.13, 2.16, 3 und 4 kann der Familiennachzug auf der Grundlage des RdErl. v. 26. 6. 1982 (SMBl. NW. 26) - und zwar auch ohne Einhaltung einer Wartezeit - zugelassen werden.
- 7 **Sonder- und Übergangsregelungen**
- 7.1 Wie bisher können **ehemalige Deutsche** mit ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern, ferner im Wege des D1-Verfahrens **Volksdeutsche** und ihre Familienangehörigen auch zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

- 7.2 Ausländern, die **nach Ableistung** des gesetzlich vorgeschriebenen **Wehrdienstes** im Heimatland und vorausgehendem rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, kann zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Sichtvermerk erteilt werden, wenn sie

- zu einer Beschäftigung bei ihrem früheren Arbeitgeber oder
- zu ihrem Ehegatten, ihren Eltern oder ihren minderjährigen unverheirateten Kindern mit rechtmäßigem Wohnsitz im Bundesgebiet

zurückkehren.

In diesen Fällen ist der erforderliche Antrag auf Erteilung des Sichtvermerks **unverzüglich** nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.

- 7.3 Die Einreise und der Aufenthalt von **Grenzarbeitnehmern** aus Drittstaaten zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist künftig ausgeschlossen.

Für Grenzarbeitnehmer, die in dieser Eigenschaft eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, gilt folgendes:

Die Aufenthaltsdauer kann grundsätzlich nur verlängert werden, wenn die unselbständige Beschäftigung innerhalb einer 50-km-Zone entlang der Grenze mit dem Wohnsitzstaat ausgeübt wird und der Arbeitnehmer regelmäßig täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, an seinen Wohnsitz im Ausland zurückkehrt.

8 Sichtvermerksverfahren

Das Sichtvermerksverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts A zu § 21 AuslVwV und der DVAuslG.

9 Hiermit wurden aufgehoben

- a) die RdErl. v. 23. 2. 1967, 3. 7. 1967, 3. 1. 1968, 25. 3. 1970, 23. 4. 1980, 13. 7. 1981 und 15. 1. 1982 (SMBL. NW. 26),
- b) die RdErl. v. 17. 1. 1966 (n.v.) - I C 4/43.314 -, 13. 6. 1966 (n.v.) - I C 4/43.281/43.343 -, 13. 6. 1966 (n.v.) - I C 4/43.281/43.344 -, 13. 10. 1975 (n.v.) - I C 4/43.344 - und 22. 5. 1981 (n.v.) - I C 4/43.28/43.343/43.34 - I 14 - (S. 1, 3, 9, 97 und 121 d. Slg. n.v. Erlasse in Ausländersachen - SMBL. NW. 26 -).

- MBl. NW. 1984 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X